

Satzung der Grünen Jugend Herne

Präambel

Die Grüne Jugend Herne ist eine politische, antirassistische, antifaschistische, pazifistische und basisdemokratische Organisation junger Menschen. Wir orientieren uns an den Leitbildern Ökologie, Gleichberechtigung, soziale Gerechtigkeit, Toleranz, Gewaltfreiheit sowie an dem Schutz gesellschaftlicher Minderheiten. Dabei soll unser politisches Handeln von Transparenz und Offenheit geleitet sein. Die Grüne Jugend Herne will den grünen und grünnahen jungen Menschen in Herne ermöglichen, sich politisch zu engagieren, weiterzubilden und an der Politik von Bündnis 90/Die Grünen aktiv mitzuwirken.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation trägt den Namen „Grüne Jugend Herne“ – Kurzform GJH.
2. Sie ist eine Teilorganisation des Kreisverbandes Herne der Partei Bündnis 90/Die Grünen und vertritt die Jugend gegenüber der Partei und der Öffentlichkeit.
3. Sitz der Jugendorganisation ist die kreisfreie Stadt Herne.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede*r werden, der/die das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und diese Satzung anerkennt.
2. Der Beitritt erfolgt auf Antrag bei der Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft bei der Jugendorganisation GJH schließt die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in faschistischen, rassistischen, sexistischen oder demokratiefeindlichen Organisationen aus.
4. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei der die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Liste sind nicht erlaubt und haben den Ausschluss aus der GJH zur Folge.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erreichen des 30. Lebensjahres oder Tod.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Über eine Verwarnung von Mitgliedern kann der Vorstand bestimmen.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der GJH zu partizipieren, zu reden, die eigenen Papiere einzusehen, Anträge zu stellen und Ämter innerhalb der GJH zu bekleiden. Es sollte sie an der politischen

Willensbildung beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung mitwirken.

8. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

§ 3 Organe

Die Grüne Jugend Herne hat folgende Organe, die grundsätzlich öffentlich tagen, solange keine abweichende Regelung getroffen wird:

- Die Mitgliederversammlung
- Den Vorstand
- Für bestimmte Arbeitsschwerpunkte kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen/Kommissionen einsetzen bzw. bestätigen.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Herne, das mindestens einmal im Jahr tagt.
2. Einberufen wird die MV vom Vorstand.
3. Die MV bestimmt zu Beginn jeder Versammlung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in.
4. Satzungsänderungen, Wahlen und Ausschlüsse müssen als Tagesordnungspunkte angekündigt sein.
5. Die Wahlen der Vorstands finden auf der Jahreshauptversammlung statt. Die einjährige Amtszeit endet mit der Einsetzung des neuen Vorstands. Wiederwahlen sind möglich.
6. Auf Beschluss des Vorstands oder Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche MV einzuberufen.
7. Die MV bestimmt über die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit der GJH sowie über eingebrachte Anträge.
8. Die MV entscheidet über die Themenbereiche, Entscheidungsgewalten und Zielsetzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*innen und der/dem Schatzmeister*in sowie maximal zwei Beisitzer*innen, die zur Wahl einen Geschäftsbereich angeben sollen. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
2. Der Vorstand vertritt die GJH nach außen, gegenüber der Partei, anderen Jugendorganisationen und der Presse. Zu seinen Aufgaben zählt außerdem die Kooperation mit anderen Organisationen im Sinne der Satzung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

4. Die Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist nach entsprechender Antragstellung in Form eines konstruktiven Misstrauensvotums auf einer MV möglich.
5. Der Vorstand beschließt über die ständigen Angelegenheiten der GJH und führt ihre Geschäfte. In aktuellen Angelegenheiten nimmt der Vorstand ein politisches Mandat wahr. Der Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen vor und lädt zu ihnen ein.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten MV eine Nachwahl stattfinden, sofern die MV nicht beschließt, dass der Platz bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt bleiben soll. Die Amtszeit eines nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Wahlen sind grundsätzlich allgemein, direkt, gleich, frei und - auf Antrag eines einzigen Mitglieds - geheim. Falls kein Mitglied dies beantragt, finden Abstimmungen per Handzeichen statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Herne.
2. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen erhält. Erreicht keine/kein Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so gibt es einen zweiten Durchgang. Sollte auch hier nicht die erforderliche absolute Mehrheit erreicht werden, findet ein finaler, dritter Durchgang statt. Nun genügt auch eine einfache Mehrheit. Falls nun keine Entscheidung gefällt werden kann, muss die Wahl auf die nächstmögliche Mitgliederversammlung vertagt werden.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur durch eine 2/3-Mehrheit beschlossen oder geändert werden.
5. Satzungsänderungen müssen in der Einladung der über sie abzustimmenden Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt werden. Die Frist läuft sieben Tage vor der MV aus.
6. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen, d.h. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Wenn ein Frauenplatz nicht durch eine Frau besetzt werden kann, entscheiden die anwesenden weiblichen Mitglieder, ob dieser Platz durch einen Mann besetzt werden darf.

§ 7 Finanzen

1. Der/Die Schatzmeister*in verwaltet die Finanzen gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Haushaltsplan vorzulegen und durch sie zu verabschieden. Auf Antrag, aber mindestens einmal im Jahr, muss ein Kassenbericht präsentiert werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann einmal im Jahr zwei Rechnungsprüfer*innen wählen, die die korrekte, finanzielle Verwaltung des Vorstandes überprüfen und der MV einen Bericht darüber vorlegen.

§ 8 Auflösung des Jugendverbandes

1. Die Auflösung des Jugendverbandes wird auf einer eigens dafür einberufenen MV mit einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.
2. Das Vermögen der Grünen Jugend Herne fällt im Falle einer Auflösung an den Kreisverband Herne von Bündnis 90/Die Grünen, mit der besonderen Auflage, es gezielt zur Förderung der Jugend innerhalb der Partei zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Herne, den 14.05.2005

Unterschriften der Gründungsmitglieder: